

Recht geläufig¹⁰. Zwar methodisch nach heutigen Maßstäben unreflektiert und keineswegs ohne ideologische Überformung, aber auch nicht gänzlich ohne sachlichen Anhaltspunkt haben Rechtshistoriker des 19. und frühen 20. Jahrhunderts¹¹ in den Quellen dieses Sächsisch-magdeburgischen Rechts den wichtigsten und einflussreichsten Typus mittelalterlichen deutschen Rechts gesehen¹².

Umso erstaunlicher ist es, dass bislang lediglich zwei der drei großen Bezugstexte – das Sächsische Landrecht und das Sächsische Lehnrecht – umfassend aufbereitet worden sind (wobei schon diese Aussage nur mit Einschränkungen richtig ist).

In puncto Sachsenspiegel hat das Hauptaugenmerk der Forschung bis dato so deutlich auf dem Landrecht gelegen, dass zuweilen unter „Sachsenspiegel“ stillschweigend allein sein Landrechtsteil verstanden wurde¹³. Deshalb gibt es in neuerer Zeit Bestrebungen, dem Lehnrecht endlich den Platz einzuräumen, der ihm zukommt¹⁴. Für das Weichbild allerdings, obschon das dritte Glied im spätmittelalterlichen Dreigestirn des Sächsischen-magdeburgischen Rechts¹⁵, hat es bislang

10) Verwendet auch für die Bezeichnung des Projekts „Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas“ an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig.

11) Dazu Frank Ludwig SCHÄFER, *Juristische Germanistik. Eine Geschichte der Wissenschaft vom einheimischen Privatrecht* (Juristische Abhandlungen 51, 2008) S. 295 ff.

12) SCHÄFER, *Juristische Germanistik* (wie Anm. 11) S. 534 f.; Gunter GUDIAN, *Gemeindeutsches Recht im Mittelalter?*, in: *Ius Commune* 2 (1969) S. 33–42.

13) Heiner LÜCK, *Woher kommt das Lehnrecht des Sachsenspiegels? Überlegungen zu Genesis, Charakter und Struktur*, in: Karl-Heinz SPIESS (Hg.), *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert* (Vorträge und Forschungen 76, 2013) S. 239–268. – Allerdings kann keineswegs als gesichert gelten, dass Landrecht und Lehnrecht vom gleichen Verfasser stammen. Klar ist jedenfalls, dass die beiden Teile nicht immer eine Einheit bildeten und es sich nach einem älteren Verständnis vielmehr um zwei getrennte Werke handelte, Bernd KANNOVSKI, *Landrecht und Lehnrecht nach dem Sachsenspiegel. Für und Wider einen (vermeintlichen?) „uralten Irrtum“*, in: Jan HALLEBEEK / Martin SCHERMAIER / Roberto FIORI / Ernest METZGER / Jean-Pierre CORIAT (Hg.), *Inter cives necnon peregrinos. Essays in honour of Boudewijn Sirks* (2014) S. 351–365, hier S. 354 f. – Diese Auffassung änderte sich erst gegen Ende des 18. Jh.: Johann Adam Theophil KIND, *De speculi saxoni usu et auctoritate*, Leipzig [Klaubarth] 1783.

14) Dazu etwa die Sammelbände: Karl-Heinz SPIESS (Hg.), *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens* (wie Anm. 13); Jürgen DENDORFER / Roman DEUTINGER (Hg.), *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz* (Mittelalter-Forschungen 34, 2010).

15) Siehe dazu oben S. 143 f.